Berliner Testament: Muster und Vorlagen

7 Muster und 11 Bausteine für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner · geprüft gegen den Gesetzestext im Oktober 2026

So wird ein Muster zum wirksamen Testament

- Ein Ehegatte schreibt den gesamten Text von der ersten bis zur letzten Zeile mit der Hand. Ein Ausdruck, ein ausgefülltes Formular oder ein am Computer geschriebener Text ist unwirksam.
- Er unterschreibt mit Vor- und Familiennamen und gibt Ort und Datum an.
- Der andere Ehegatte unterschreibt eigenhändig mit und gibt ebenfalls Ort und Datum an.
- Nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Unverheiratete Paare schreiben je ein eigenes Testament oder schließen beim Notar einen Erbvertrag.

Bindung nach dem ersten Todesfall

Solange beide leben, können Sie das Testament gemeinsam ändern. Einseitig geht das nur durch eine notariell beurkundete Widerrufserklärung gegenüber dem anderen. Nach dem Tod des ersten Ehegatten ist der Überlebende an die wechselbezüglichen Verfügungen gebunden, im Zweifel also an die gegenseitige Erbeinsetzung. Andere Verfügungen kann er weiter ändern, wenn das Testament es erlaubt oder sie nicht wechselbezüglich sind. Prüfen Sie Ihr Testament, wenn sich Ihre Familie verändert.

Inhalt

- Muster 1: Klassisches Berliner Testament
- Muster 2: Gemeinschaftliches Ehegattentestament für kinderlose Ehepaare
- Muster 3: Weitere Bestimmungen im Berliner Testament
- Muster 4: Berliner Testament mit Pflichtteilsstrafklausel
- Muster 5: Pflichtteilsstrafklausel mit zusätzlichem Anreiz
- Muster 6: Vor- und Nacherbschaft im Berliner Testament
- Muster 7: Ehegatten-Testament mit Vermächtnis in Form eines Nießbrauchs
- Bausteine: weitere Anordnungen für jedes Muster

Muster 1: Klassisches Berliner Testament

Im Rahmen eines klassischen Berliner Testaments setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ein und sehen zugleich ihre gemeinsamen Kinder als Schlusserben vor. Eine sogenannte salvatorische Klausel gehört ebenfalls zu den üblichen Standards.

> Testament
>
> Wir, [Namen und Geburtsdaten der beiden Ehegatten], setzen uns gegenseitig und unbeschränkt als Alleinerben ein.
>
> Unsere Kinder [Namen und Geburtsdaten der Kinder] sollen Schlusserben des Längerlebenden sein und zu gleichen Teilen erben.
>
> Sollte eine der genannten testamentarischen Anordnungen unwirksam sein, bleiben die restlichen Verfügungen wirksam.
>
> [Ort und Datum]
>
> [Unterschrift des ersten Ehegatten]
>
> Die vorliegenden testamentarischen Anordnungen stellen auch meinen letzten Willen dar.
>
> [Ort und Datum]
>
> [Unterschrift des zweiten Ehegatten]

Hinweis: Die Kinder erben erst nach dem Tod des Längerlebenden. Beim ersten Erbfall können sie trotzdem ihren Pflichtteil verlangen. Wer das verhindern will, nimmt eine Pflichtteilsstrafklausel auf (Muster 4).

Muster 2: Gemeinschaftliches Ehegattentestament für kinderlose Ehepaare

Ehepaare ohne Kinder, die ein Berliner Testament errichten möchten, kommen gegebenenfalls mit noch weniger Text aus und können sich auf die Einsetzung des Ehepartners als Alleinerben beschränken.

> Testament
>
> Wir, [Namen und Geburtsdaten der beiden Ehegatten], setzen uns gegenseitig als alleinige Erben ein.
>
> Erbe des Längerlebenden von uns soll [Name und Geburtsdatum oder Name einer Organisation] sein.
>
> [Ort und Datum]
>
> [Unterschrift des ersten Ehegatten]
>
> Die vorliegenden testamentarischen Anordnungen stellen auch meinen letzten Willen dar.
>
> [Ort und Datum]
>
> [Unterschrift des zweiten Ehegatten]

Hinweis: Der zweite Satz ist freiwillig, aber wichtig: Ohne Schlusserben erben nach dem Tod des Längerlebenden allein dessen gesetzliche Erben, die Verwandten des zuerst Verstorbenen gehen leer aus. Leben die Eltern noch, können sie beim ersten Erbfall ihren Pflichtteil verlangen.

Muster 3: Weitere Bestimmungen im Berliner Testament

Ein Berliner Testament kann neben der gegenseitigen Einsetzung als Alleinerben und der Bestimmung der Kinder als Schlusserben noch weitere Bestimmungen enthalten, etwa einen gemeinsamen Widerruf alter Verfügungen von Todes wegen und die Einsetzung der Enkel als Ersatzerben.

> Unser Testament
>
> Wir, [Namen und Geburtsdaten der beiden Ehegatten], setzen uns gegenseitig als alleinige Erben ein.
>
> Unsere Kinder [Namen und Geburtsdaten der Kinder] sollen unsere Schlusserben sein und zu gleichen Teilen erben. Das gilt auch, wenn wir gleichzeitig versterben.
>
> Falls einer der Schlusserben nicht erben kann, sollen dessen Kinder, also unsere Enkelkinder, an diese Stelle treten.
>
> Hiermit widerrufen wir zudem alle früheren Verfügungen von Todes wegen.
>
> [Ort und Datum]
>
> [Unterschrift des ersten Ehegatten]
>
> Die vorliegenden testamentarischen Anordnungen stellen auch meinen letzten Willen dar.
>
> [Ort und Datum]
>
> [Unterschrift des zweiten Ehegatten]

Hinweis: Ein gemeinsamer Widerruf ist möglich, solange beide leben. Einseitig kann ein Ehegatte das gemeinschaftliche Testament zu Lebzeiten des anderen nur durch eine notariell beurkundete Erklärung widerrufen.

Muster 4: Berliner Testament mit Pflichtteilsstrafklausel

Die Integration einer sogenannten Pflichtteilsstrafklausel ist in Zusammenhang mit der Errichtung eines Berliner Testaments üblich und soll die Pflichtteilserben davon abhalten, ihre Pflichtteilsansprüche bereits nach dem ersten Erbfall geltend zu machen.

> Testament
>
> Wir, [Namen und Geburtsdaten der Ehepartner], bestimmen uns gegenseitig zu Alleinerben.
>
> Unsere Kinder [Namen und Geburtsdaten der Kinder] sollen nach dem Tod des Längerlebenden als Schlusserben unseren Nachlass erhalten.
>
> Sollte aber einer unserer pflichtteilsberechtigten Schlusserben nach dem Tod des Erstversterbenden von seinem gesetzlichen Pflichtteilsanspruch Gebrauch machen, soll er im Erbfall des zuletzt Versterbenden ebenfalls nur noch durch den Pflichtteil am Nachlass beteiligt werden.
>
> [Ort und Datum]
>
> [Unterschrift des ersten Ehegatten]
>
> Die vorliegenden testamentarischen Anordnungen stellen auch meinen letzten Willen dar.
>
> [Ort und Datum]
>
> [Unterschrift des zweiten Ehegatten]

Hinweis: Die Klausel verhindert den Pflichtteil nicht, sie macht ihn nur unattraktiv. Ein sicherer Weg ist ein Pflichtteilsverzicht, den das Kind mit den Eltern beim Notar schließt.

Muster 5: Pflichtteilsstrafklausel mit zusätzlichem Anreiz

Gegebenenfalls kann neben einer drohenden Strafe auch ein positiver Anreiz mittels der testamentarischen Anordnungen geschaffen werden.

Testament

Wir, [Namen und Geburtsdaten der Ehepartner], bestimmen uns gegenseitig zu Alleinerben.

Unsere Kinder [Namen und Geburtsdaten der Kinder] sollen nach dem Tod des Längerlebenden als Schlusserben unseren Nachlass erhalten.

Sollte aber einer unserer pflichtteilsberechtigten Schlusserben nach dem Tod des Erstversterbenden von seinem gesetzlichen Pflichtteilsanspruch Gebrauch machen, soll er im Erbfall des zuletzt Versterbenden ebenfalls nur noch durch den Pflichtteil am Nachlass beteiligt werden.

Im Gegenzug soll jedes Kind, das im ersten Erbfall auf den Pflichtteil verzichtet, aus dem Nachlass des Erstversterbenden ein zusätzliches Vermächtnis in Höhe von [Betrag] Euro erhalten. Das Vermächtnis wird erst mit dem Tod des Längerlebenden fällig.

[Ort und Datum]

[Unterschrift des ersten Ehegatten]

Die vorliegenden testamentarischen Anordnungen stellen auch meinen letzten Willen dar.

[Ort und Datum]

[Unterschrift des zweiten Ehegatten]

Hinweis: Steuerlich gilt ein Vermächtnis, das erst beim Tod des Längerlebenden fällig wird, wie ein Erwerb von diesem. Die Gestaltung ist anspruchsvoll; lassen Sie die Formulierung vor dem Abschreiben prüfen.

Muster 6: Vor- und Nacherbschaft im Berliner Testament

Im Rahmen eines Berliner Testaments kann ebenfalls eine Vor- und Nacherbschaft geregelt werden. Das Vermögen des Erstversterbenden bleibt dann vom Vermögen des Überlebenden getrennt.

Testament

Wir, [Namen und Geburtsdaten der Eheleute], setzen uns gegenseitig als befreite Vorerben ein.

Unsere Kinder [Namen der Kinder] sollen die Nacherben des Erstversterbenden und die Erben des Längerlebenden sein. Die Nacherbfolge tritt mit dem Tod des Längerlebenden ein.

[Ort und Datum]

[Unterschrift des ersten Ehegatten]

Die vorliegenden testamentarischen Anordnungen stellen auch meinen letzten Willen dar.

[Ort und Datum]

[Unterschrift des zweiten Ehegatten]

Hinweis: Der befreite Vorerbe darf das Vermögen nutzen und auch Grundstücke verkaufen. Verschenken darf er aus dem Nachlass grundsätzlich nichts. Mit dem Tod des Längerlebenden geht das Vermögen des Erstversterbenden an die Kinder.

Muster 7: Ehegatten-Testament mit Vermächtnis in Form eines Nießbrauchs

Im Rahmen eines Ehegatten-Testaments können mitunter auch beispielsweise die Kinder zu Erben bestimmt werden, während dem längerlebenden Ehegatten ein Nießbrauch als Vermächtnis eingeräumt wird.

> Unser Testament
>
> Wir, [Name und Geburtsdatum des ersten Ehegatten] und [Name und Geburtsdatum des zweiten Ehegatten], bestimmen unsere Kinder [Namen der Kinder] zu unseren Erben beim Ableben des Erstversterbenden.
>
> Der Längerlebende von uns soll im Gegenzug ein Vermächtnis erhalten, das ihm einen durch das Grundbuch abgesicherten Nießbrauch an unserem gemeinsamen Haus [Anschrift, Grundbuchblatt] einräumt.
>
> [Ort und Datum]
>
> [Unterschrift des ersten Ehegatten]
>
> Die vorliegenden testamentarischen Anordnungen stellen auch meinen letzten Willen dar.
>
> [Ort und Datum]
>
> [Unterschrift des zweiten Ehegatten]

Hinweis: Der Überlebende ist hier nicht Erbe des Erstversterbenden. Sein eigener Pflichtteil und der Zugewinnausgleich sollten vorher geprüft werden.

Bausteine: weitere Anordnungen im Testament

Die folgenden Bausteine lassen sich wie in einem Baukasten in jedes Muster einfügen. Formulierungen in der Ich-Form passen Sie für das gemeinschaftliche Testament auf „wir“ an.

1. Widerruf alter Verfügungen von Todes wegen

> Hiermit widerrufen wir, [Namen und Geburtsdaten der Ehegatten], alle früheren Verfügungen von Todes wegen.

Frühere Testamente können einem gemeinschaftlichen Testament unter Ehegatten zuweilen im Wege stehen, weshalb sie entweder zerstört oder alternativ widerrufen werden müssen. Für ein bereits bestehendes Berliner Testament ist dies nach dem Tod des ersten Erblassers für die wechselbezüglichen Verfügungen allerdings nicht mehr möglich. Zu Lebzeiten beider Ehegatten kann einer allein nur durch eine notariell beurkundete Erklärung widerrufen, andernfalls muss der Widerruf von beiden Ehegatten ausgehen. Bei vorherigen Einzeltestamenten sieht dies wiederum vollkommen anders aus.

2. Salvatorische Klausel

> Für den Fall, dass eine der in diesem Testament enthaltenen Anordnungen unwirksam sein sollte, bleiben die übrigen Testamentsanordnungen wirksam.

Eine sogenannte salvatorische Klausel hat sich nicht nur im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen etabliert, sondern ist auch in Zusammenhang mit der Testamentserrichtung von Belang. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Absicherung, die vor allem bei einem eigenhändigen Testament ohne juristische Unterstützung Sinn macht.

3. Testamentarische Enterbung

> Hiermit enterbe ich meine/n Tochter/Sohn [Name und Geburtsdatum des Enterbten] sowie deren/dessen Abkömmlinge.

Zu beachten ist, dass das Pflichtteilsrecht nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Abgesehen von wenigen Ausnahmefällen ist es daher so, dass enterbte Pflichtteilsberechtigte zumindest den Pflichtteil erhalten, der immerhin die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ausmacht.

4. Einsetzung von Ersatzerben

> Ich setze meine Tochter [Name und Geburtsdatum der Tochter] als Alleinerbin ein. Falls sie vor dem Erbfall verstirbt, sollen ihre Kinder [Namen und Geburtsdaten der Kinder] erben.

Die Einsetzung von Ersatzerben ist im Zuge der Testamentserrichtung durchaus gängig und sorgt dafür, dass der Ersatzerbe erbt, sofern der eigentliche Erbe nicht erben kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben ist.

5. Teilungsanordnung

> Meine Ehefrau [Name und Geburtsdatum] soll das Grundstück [Beschreibung des Grundstücks] erben. Meine Anteile an dem Unternehmen [Firma] soll meine Tochter [Name und Geburtsdatum] erben. Die Wertanteile müssen nicht untereinander verrechnet werden.

Im Rahmen eines Testaments können Erblasser auf Wunsch eine konkrete Teilungsanordnung definieren und so festlegen, wer was erben soll. Auf diese Art und Weise sorgt man für klare Verhältnisse, was einem Streit innerhalb der Erbengemeinschaft entgegenwirken soll.

6. Auflagen

> Meine Tochter [Name und Geburtsdatum] soll sich nach meinem Tod um meinen Hund [Name des Hundes] kümmern. Zudem soll sie meine Grabpflege übernehmen.

Erblasser haben unter anderem die Möglichkeit, eine Erbeinsetzung mit gewissen Auflagen zu verbinden. Eine Auflage verpflichtet den Erben, gibt aber niemandem einen eigenen Anspruch darauf.

7. Testamentsvollstreckung

> Ich ordne für meinen Nachlass die Testamentsvollstreckung an und bestimme [Name] zum Testamentsvollstrecker. Falls er/sie die Testamentsvollstreckung nicht übernehmen kann oder will, soll [Name] als Testamentsvollstrecker fungieren.

In den meisten Erbfällen gibt es mehr als einen Erben, was nicht selten mit erheblichem Konfliktpotenzial einhergeht. Wer als künftiger Erblasser einem drohenden Streit innerhalb der Erbengemeinschaft vorbeugen möchte, kann eine Testamentsvollstreckung anordnen und so einen neutralen Testamentsvollstrecker einsetzen.

8. Vermächtnis

> Ich vermache meiner Freundin [Name und Geburtsdatum] mein Auto sowie meine Kunstsammlung.

Neben der klassischen Erbeinsetzung erlaubt ein Testament auch die Anordnung eines Vermächtnisses. Der dadurch Begünstigte wird zwar Vermächtnisnehmer, nicht aber Erbe. Dementsprechend kann er keine Beteiligung am Nachlass beanspruchen, hat aber das Recht auf die im Vermächtnis definierten Werte. Die Erben sind dann zur Herausgabe verpflichtet.

9. Vormundschaft

> Wir, [Namen und Geburtsdaten der Ehegatten], bestimmen, dass im Falle eines gemeinsamen Ablebens [Name und Geburtsdatum des Vormunds] die Vormundschaft für unsere Kinder [Namen und Geburtsdaten der Kinder] übernehmen soll.

Künftige Erblasser, die ihre minderjährigen Kinder testamentarisch bestmöglich absichern möchten, sollten daran denken, einen vertrauenswürdigen Vormund zu bestimmen. Das Familiengericht darf die benannte Person nur aus bestimmten Gründen übergehen, etwa wenn ihre Bestellung dem Wohl des Kindes widerspräche. Ist das Kind 14 oder älter, kann es widersprechen.

10. Pflichtteilsstrafklausel

> Falls eines unserer Kinder im ersten Erbfall seinen gesetzlichen Pflichtteilsanspruch geltend macht, soll es auch nach dem Ableben des längerlebenden Elternteils lediglich den Pflichtteil erhalten.

Pflichtteilsstrafklauseln kommen besonders häufig in Berliner Testamenten zum Einsatz und haben stets das Ziel, Pflichtteilsberechtigte durch drohende Nachteile davon abzuhalten, ihre Pflichtteilsansprüche geltend zu machen. Verhindern können sie den Pflichtteil nicht.

11. Wiederverheiratungsklausel

> Falls der Längerlebende von uns nach dem Ableben des Erstversterbenden erneut heiraten sollte, erhalten unsere gemeinsamen Kinder mit der Eheschließung aus dem Nachlass des Erstversterbenden den Betrag, der ihrem gesetzlichen Erbteil entspricht.

Ehegatten, die ein gemeinschaftliches Berliner Testament errichten, sollten auch daran denken, dass das Leben für den Längerlebenden weitergeht. Mitunter geht dieser eine neue Partnerschaft ein und hegt vielleicht sogar den Wunsch, wieder zu heiraten. Die genaue Wirkung solcher Klauseln ist umstritten; sie gehören in jedem Fall in eine Beratung.

Aufbewahren: Bewahren Sie das Original so auf, dass es gefunden wird, oder geben Sie es beim Amtsgericht in die besondere amtliche Verwahrung (Gerichtsgebühr 82 Euro, Stand Oktober 2026). Ein Antragsformular steht unter www.zurecht.de/muster/10.pdf.